

**Gemeinde Rommerskirchen  
Der Bürgermeister**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Betr.: Aufstellung des Bebauungsplans RO 52 „Gewerbepark VII“**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 gemäß § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 (1) der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) den Bebauungsplan RO 52 „Gewerbepark VII“ beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes RO 52 „Gewerbepark VII“ befindet sich nordwestlich der Ortslage Rommerskirchen unmittelbar angrenzend an die Ortslage. Es umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Rommerskirchen:

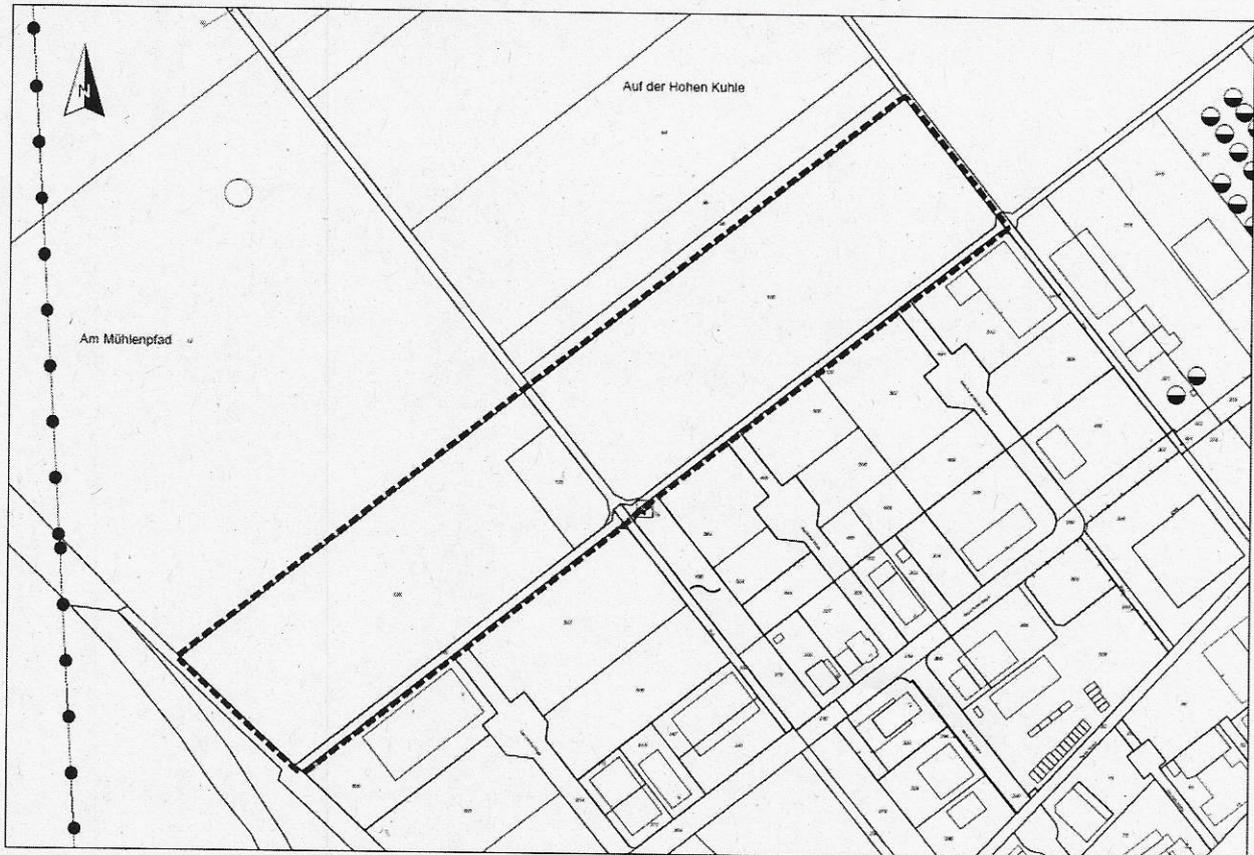
- |                                      |                          |
|--------------------------------------|--------------------------|
| - Flur 10, Flurstück 120             | - Flur 37, Flurstück 125 |
| - Flur 37, Flurstück 126             | - Flur 10, Flurstück 146 |
| - Flur 37, Flurstück 105             | - Flur 37, Flurstück 130 |
| - Flur 10, Flurstück 355 (teilweise) |                          |

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient dazu dem anhaltenden hohen Bedarf an Gewerbegrundstücken gerecht zu werden. Außerdem wird knapp die Hälfte des Bebauungsplanes als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung Dorf- und Festplatz dargestellt. Hier finden unter anderem Feste und öffentliche Veranstaltungen statt.

Der Bebauungsplan RO 52 „Gewerbepark VII“ sowie die Begründung liegen beim Amt für Planung, Gemeindeentwicklung, Mobilität und Nachhaltigkeit im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen (Zimmer 1.17), Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hiermit wird der Bebauungsplan RO 52 „Gewerbepark VII“ öffentlich bekannt gemacht und tritt somit in Kraft.

## Übersichtsplan



### Bekanntmachungsanordnung:

#### Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 22.11.2023  
Der Bürgermeister



Dr. Martin Mertens

DS  
22/11/23